



Umweltamt  
Steglitz-Zehlendorf



## Umgang mit Asbestzementdächern

von Wohnhäusern, Wochenendhäusern, Lauben, Garagen, Ställen usw.

Asbest ist ein krebserregender Stoff, deshalb wurde die Herstellung von Asbestprodukten bereits vor Jahrzehnten verboten. Trotzdem kann man Asbest fast überall begegnen.

So sind noch häufig Häuser oder Gartenlauben mit beschichteten oder unbeschichteten Tafeln oder Wellplatten aus Asbestzement gedeckt. Solange diese Dacheindeckungen belassen werden wie sie sind, entstehen weder den Anwohnern noch dem Dachbesitzer Gesundheitsgefahren. Der durch Verwittern anfallende Asbestabrieb entspricht dem durchschnittlichen Belastungsniveau der Bevölkerung in Ballungsgebieten. Das heißt, der Asbestabrieb ist so gering, dass der Besitzer eines solchen Daches, solange es intakt ist, es auch nicht entsorgen muss.

Im Laufe der Zeit wachsen aber besonders auf unbeschichteten Dächern Moose und Flechten, die als unansehnlich empfunden werden. **Die Säuberung unbeschichteter Dächer ist jedoch nicht erlaubt.** Würde solch ein Dach gereinigt, käme es zum Aufreißen der Asbestzementoberfläche und damit zur Freisetzung von Asbestfasern. Deshalb wurde jede gewerbliche wie private Bearbeitung von unbeschichteten Asbestzementdächern vom Gesetzgeber im Rahmen der Gefahrstoffverordnung und deren technischer Regeln verboten:

- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) i.d.F. vom 15. November 1999 (BGBl. I S.2233).
- Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest“, TRGS 519, Ausgabe September 2001.
- Merkblatt 3 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung „Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“ vom März 2002.

### Nicht zulässig sind

- Reinigungsmaßnahmen mittels Stahlbürsten und anderen manuellen Werkzeugen,
- Entfernen der Verunreinigungen mit Schleifgeräten, Hoch- und Niederdruck-Wasserstrahlgeräten („abkärchern“),
- Bohren, Sägen, Werfen oder Zertrümmern von Platten usw.,
- Austausch beschädigter Asbestzementplatten durch andere Asbestzementplatten,
- nachträgliches Anstreichen mit Farbe von originär unbeschichteten Dächern,
- Aufbringen von Blech, Folie o.ä.,
- Aufsetzen von Solaranlagen,
- Dachbegrünungsmaßnahmen.

**Verstöße gegen diese gesetzlichen Regelungen sind Straftaten und können mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafen geahndet werden.**

### **Nicht empfohlen wird**

- die Erneuerung eines Farbanstriches von originär beschichteten Dächern wegen fehlender Reinigungsmöglichkeit.

### **Zulässig sind**

- bei unbeschichteten Dächern: Abbrucharbeiten des gesamten Gebäudes bzw. der asbesthaltigen Teile. Diese Arbeiten haben nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu erfolgen.
- bei originär beschichteten Dächern: Reinigungsmaßnahmen mit einem drucklosen Wasserstrahl.

### **Wer erteilt sachkundigen Rat?**

- **Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi):** 10315 Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60 ☎: 030 - 90 21 - 0
- **BA Steglitz- Zehlendorf, Umweltamt:** 12154 Berlin ☎: 030 - 63 21 - 73 19
- **Handwerkskammer:** 10961 Berlin, Blücherstr. 68 ☎: 030 - 25 903 - 460
- **Verbraucherzentrale Berlin e.V.:** 10787 Berlin, Bayreuther Str. 40 ☎: 030 - 21 485 - 0
- **Branchenbuch:** Stichwort "Asbest" (Abbruchfirmen)
- **Internet:** <http://www.krebsinformation.de/body-asbest.html>

Bei Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen dürfen Privatpersonen Abbrucharbeiten selbst durchführen. Am Ungefährlichsten ist es aber, eine Dachdecker- bzw. Abbruchfirma mit speziellem Sachkundenachweis für Asbest zu beauftragen.

**Achtung: Asbest darf nicht als Haus- oder Sperrmüll entsorgt werden. Asbest ist auch in Kleinstmengen stets Sondermüll.**

### **Asbest-Annahmestelle für Berliner Privathaushalte im Südwesten**

- **Schadstoffsammelstelle BSR, Steglitz- Zehlendorf:**  
Recyclinghof Hegauer Weg 17  
(bis max. 20 kg, verpackt in Folie und gekennzeichnet, gebührenfrei)  
Mo – Fr 9:00 – 19:00 Uhr  
Sa 7:00 – 14:30 Uhr  
Allgem. Service- und Info-Nr. ☎: 030 - 75 92 - 49 00

Postanschrift:  
Umweltamt Steglitz-  
Zehlendorf von Berlin  
12154 Berlin

Tel. 6321 - 7319  
Fax 6321 - 5359

Dienstszitz  
Rathaus Zehlendorf  
Kirchstr. 1-3  
Berlin-Zehlendorf

E-mail: [umweltamt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de](mailto:umweltamt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de)  
Internet: [www.steglitz-zehlendorf.de/umweltamt](http://www.steglitz-zehlendorf.de/umweltamt)